

Dörfliches und Sächsisches.

Niebla, den 5. September 1925.

* Wettervorbericht für 6. September. (Mitgeteilt von der Sächsischen Wetterwarte Dresden.) Beimweise außländisch, jedoch noch immer zur Unbeständigkeit neigendes Wetter. Temperaturen im Hochland sehr kühl bis kühl. Gebirgslage äußerst kühl und rauh. Weit lebhafte nordwestliche bis westliche Winde.

* Öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums zu Niela am Dienstag, den 8. September 1925, nachmittags 6.20 Uhr in der Aula der Oberrealschule. 1. Eingänge. 2. Aufsicht des Landesverbands der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Sächsischen Militärveteranenbundes. 3. Ratsbeschluss. Erhöhung des Tages- und Übernahmungsgeldes bei Dienstreisen der Beamten niedriger Gruppen betr. 4. Ratsbeschluss betreut, dem Platz vor dem Klosterkirche zur Verfügung zu stellen. 5. Erwahl von 2 Vertretern der beteiligten Berufe in den Berufsrat. 6. Ratsbeschluss. Neufestigung der Vergnügungsstätte im Krankenhaus betr. Berichterstatter: Herr Stadtv. Mehlhorn. 7. Ratsbeschluss. Mitbenutzung des Pfeischischen Bahngeleis betr. Berichterstatter: Herr Stadtv. Urbach. 8. Ratsbeschluss. Abrechnung über im Vorjahr im Stadtteil Groda errichteten 5 Wohnheimzillen. 9. Ratsbeschluss. Eintritt in den Kaufvertrag Jahn-Maasch betr. Berichterstatter: Herr Stadtv. Billing. 10. Ratsbeschluss. Übereinigungsvertrag der Stadt und der offenen Handels-Gesellschaft i. Fa. Roland-Apparatebau Niela Jüng & Löbe. Glückstück 168 g betr. Berichterstatter: Herr Stadtv. Schulz. 11. Ratsbeschluss. Vertrag mit der Firma Hammerl wegen Überlassung von Häusern in der fr. Kaiserstr. 22 zur Errichtung eines Jugendheimes und einer Jugendherberge betr. Berichterstatter: Herr Stadtv. Turra. 12. Ratsbeschluss. Überlassung von 3000 qm Areal von dem ehemals Jäbisch'schen Grundstück an den Schulbezirksvorstand zur Errichtung eines Arbeitschulgartens betr. 13. Ratsbeschluss. Erwerb des Glückstücks 167 des Flurbuchs für Weide betr. 14. Ratsbeschluss. Ankauf des Glückstücks 1385 betr. Berichterstatter: Herr Stadtv. Willkomm. 15. Ratsbeschluss. Ankauf eines Teiles des Glückstücks 438 des Flurbuchs für Groda betr.

* Handelsschule Niela. Auf die Bekanntmachung im heutigen amtlichen Teil, die Anmeldung aufnehmender Schüler und Schülerinnen betr., wird hiermit hingewiesen.

* Sächsische Landesküche — Stroh, eine sächsische Bauernkomödie von Hanns Johst. Wollte man nach dem Sprichwort verfahren: "Der Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande", so hätte man gestern mit skeptischen Gefühlen ins Theater gehen müssen, denn der Prophet war "nicht weit her", nur aus — Seerhausen. Wer aber diese berde Komödie, die sich da breit und ohne Umhände, klar und einfach hinbaute, sah, der wird gespürt haben, daß hier eine von den besten Kräften unserer jüngeren Literatur walzte. Ganz abgesehen davon, daß echte Dernheit gefunden ist als unechtes Barigefühl, muß man einen jungen Talent schon gefallen, ohne Umschweife zu dichten, besonders in einer Zeit, da man sich wieder zu Goethes Götz in der Urfaßung aufdrückt (so am Staatstheater in Dresden). Die drastischen Neuherlichkeiten, von Humor stroyenden Möglichkeiten bargen ein Werk von bemerkenswerter Formkraft und Lebenskraft. Alles war abgerundet und voll, nicht einmal trat ein Gegensatz zwischen Absicht und Wirkung, Wollen und Können zu Tage. Der Zusammenhang zwischen Tat und Bekennnis, der heute den meisten fehlt, hier war er da! Mit Hanns Johsts eigenen Worten: "Sie (die Kunst) will nichts anderes als auf die Einfalt des Lebens hinzuweisen. — Dieses Leben zum Erleben auszumünzen... und sich zur einfachen Lebensfreude befreien ist alle!" Das spürte man gestern an Johsts formstarkem Kunstwerk.

Die Aufführung des Stückes war ein Bekennnis zum gefundenen Humor. Kurt Thiele als Müllerbauer markierte voran. Dickfelligkeit und Bauernschläue im sprichwörtlichen Sinne waren ihm mit komischer Selbstverständlichkeit aufs Gesicht geschrieben. Der heilige Franz, ein Bettelmann, der den Übergläubischen und das schlechte Gewissen der Bauern gehörig auszunutzen versucht, war eine jener töricht abgerundeten Typen, wie wir sie von Carl Winter nicht anders gewöhnt sind. Eine recht nette Studie nach dem Leben waren auch die beiden Mägde in der Mühle (Marlene Rieckert und Elsa Heinzerling-Nösler). Was hätte man bei diesem häuslichen Quartett noch hinzuwünschen sollen? Der Gemeindesprecher geriet (Hans Zimmermann, Max Nolle, der Kollege des heiligen Franz (Heinz-Erwin Pfeiffer), der Pastor (Emil Berger), die Bäuerin (P. Hofmann-Schadow) und das ganze übrige Ensemble hielten sich gewohnt und wirkungsvoll in den Bühnen, die die gewandte Regie Maximus Renz wiederum glänzend vorgezeichnet hatte!

* Sächsische Landesküche (Hotel Höpflner). Sonntag, den 6. September, nachmittags 1/4 Uhr die Märchenausführung: "Schneewitchen und Holzentrot" in der Inszenierung von Carl Winter mit den Damen Hofmann-Schadow, Rubens-Ruperti, Höpflner und den Herren Seidler, Winter, Thiele, Weisser und Meister. — Abends 8 Uhr oußer Abonnement des Schwant: "Der wahre Fallob" von Franz Arnold und Ernst Bach, inszeniert von Kurt Thiele. In den Hauptrollen die Damen von Treusch, Niedert, Heinzelring-Nösler, Hofmann-Schadow, Höpflner, Rubens-Ruperti, sowie die Herren Thiele, Berger, Winter, Seidler, Weisser, Rubens und Zimmermann. In den Blättern der Sächs. Landesküche: Heft Nr. 1, befinden sich Kritikauszüge über den harten Erfolg vom "wahren Fallob" der seiner Berliner Erstaufführung. — Montag, den 7. September, abends 8 Uhr gelangt Goethes "Iphigenie auf Tauris" in der Inszenierung von Maximus Renz zur Aufführung mit Anna Asnyak, Kurt Meister, Erich Schmidt, Walter Seidler und Hans Zimmermann in den Hauptrollen. Auf den Beitrag über "Goethes Iphigenie auf Tauris" von Professor Ernst Lewinger in Heft 1 der "Blätter der Sächs. Landesküche" wird besonders hingewiesen.

* Dahlienfreunde treffen sich heute zu einer Ausprache im "Goldenen Löwen". (Siehe Einladung im Anzeigenteil).

* Dampferverkehr Niela — Lorenzkirch. Infolge Verlängerung des Lorenzkircher Viertels läuft die Sächs.-Bähm. Dampfschiffahrt-Ges. nächstehende Sonder-Dampfer zwischen Niela und Lorenzkirch verkehren.

Auf fahrt von Niela:

nachm. 12.15 Uhr

3.30

abends 6.35

Auf fahrt von Lorenzkirch:

nachm. 12.40 Uhr

4.15

Bei schönem Wetter und lebhaftem Verkehr wird Sonntag abend ein Dampfer ab Niela 8.00 Uhr nach Lorenzkirch und ab Lorenzkirch um 9.00 Uhr nach Niela verkehren. — Sämtliche Dampfer laufen alle Stationen dieser Strecke an.

* Sonderzug nach Commaßig. Sonntag, den 6. September 1925, fährt von Niela nach Commaßig ein Sonderzug ab Niela 10.07, ab Ritteritz 10.17, ab Bräunsdorf 10.34, an Commaßig 10.40 Uhr abends.

* Denkmalkunst in Niela. Eine degradierte Idee des bessigen Kunstdibildbaus Heinrich war es, seinen Entwurf eines Krieger-Denkmales für Niela im Fenster der Firma Maleck, hier, Geschäftshaus für Damenbüro, Hauptstraße 55 aufzuhängen. Das Denkmal wird in der größten Breite etwa 7 m messen und ca. 5 m hoch werden. Es zeigt edle Heimatkunst, nicht, im Sinne lokaler Heimatkunst, sondern im willigen Ausgedehnen in die Seele des Objekts, volle Verschmelzung mit dem Gebäude. Es ist kein Denkmal mit kriegerischen Attributen — ein Weißbros mit Kriegerstafeln der Geschichte, die man wieder deutlich aus der in der Mitte des Holes auf einem Sockel angeordneten Gruppe der zwei lebendigen gelungenen Figuren ergreift heraus. Allein diese seine Gruppe, — diese leise Bauteilsammlung — ist ein Stück Leben und Geschichte ausgleich, den Sinn der Worte uns vorstellend. Nur, ein wundersames Denkmal mit schlichter nie veraltender Seelenwärme, dessen baldige Verwirklichung man nur lebhaft wünschen kann.

* Die Festspiele zu Meißen verlängert. Da die "Jedermann"-Aufführungen auf der Albrechtsburg in den letzten Tagen an jedem Abend ausverkauft waren und anderseits das schlechte Wetter gerade viele auswärtige Besucher vom Besuch der Festspiele abgehalten hat, so sind auf vielfachen, dringenden Wunsch die Festspiele bis zum 9. September verlängert worden. Trotz des schlechten Wetters haben übrigens die Aufführungen jeden Abend stattfinden können, mit Ausnahme eines einzigen Abends, der verregnete.

* Neue Rentenbanknoten über 10 Rentenmark. Die Deutsche Rentenbank macht bekannt, daß von Anfang September d. J. an neue Rentenbanknoten über 10 Rentenmark mit dem Ausstellungstag 8. Juli 1925 ausgegeben werden. Die neuen Scheine treten an die Stelle der bisher ausgegebenen Rentenbanknoten über 10 Rentenmark vom 1. November 1923; die noch umlaufenden Scheine der alten Art behalten aber bis auf weiteres ihre volle Gültigkeit.

* Der Bezirksschulbauverein Pöhlendorf erzielt auf der Landw. Landesausstellung für Erfüllung der gestellten Aufgabe als höchste Auszeichnung die silberne Medaille und einen hohen Geldpreis.

* Weinsteuer betr. Das Reichsministerium sieht sich auf Grund von Klagen darüber, daß den Verbrauchern noch die alten hohen Weinsteuerfälle abgefordert werden, veranlaßt, daran aufmerksam zu machen, daß seit 1. August d. J. die Weinsteuer für Schaumweine von 30 auf 22% Prozent und für andere Weine von 20 auf 15 Prozent herabgesetzt worden ist. Verkäufer von Weinen, die jetzt noch höhere Steuerfälle erheben, sehen sich der Gefahr der Verhaftung aus.

* Neue Bestimmungen über die Lehrhaltung im Friseurgewerbe. Das sächsische Wirtschaftsministerium gibt bekannt, daß die Verordnungen vom 5. April 1923 und 21. August 1924 für die Dauer eines weiteren Jahres vom 21. August 1925 in Kraft bleiben. Dagegen wird nachgelassen, daß in Betrieben, deren Leiter die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Damenschiffen besitzen, bei der Einstellung eines zweiten Lehrlings von der einschränkenden Bestimmung der Verordnung vom 21. August 1924 abgesehen wird, nach der der erste Lehrling das zweite Jahr tatsächlich vollendet haben muß; handelt es sich hierbei um einen gemischten Betrieb im Sinne der Verordnung vom 5. April 1923, so darf dann in der Abteilung für Herrenfriseuren nur ein Lehrling beschäftigt sein.

* Landw. Festzug anlässlich der Landwirtschaftlichen Landesausstellung Sachsen-Morgen, Sonntag, am 5. September, wird sich durch die Straßen Dresden ein großer landwirtschaftlicher Festzug der ländlichen, sächsischen Altertumswerein bewegen. Zahlreiche Verbände haben ihre Mitwirkung hierzu angefragt. Unter anderem nehmen geschlossen teil der Sächsischen Junglandbund, die landwirtschaftlichen Schulen und die Handwerkerinnungen. Eine Reihe von Festwagen und Sondergruppen, die die landwirtschaftlichen Berufsarten darstellen, sollen dem Zug ein farbenprächtiges und abwechslungsreiches Bild geben. Vorrat Prof. Stenzel hat die fiktiveren Zulassungen des Festzuges übernommen. Der Festzug geht um 11 Uhr vom Circus Carreras aus über die Carolabrücke, Ring, am Neuen Rathaus vorbei, überquert die Prager Straße, zieht weiter Wallstraße, Brühlsche Terrasse, Augustusstraße, Löbentorstraße, Bürgerwiese, Ringendorfstraße, Johann-Georgs-Allee, Pennesträße und löst sich dann auf dem Stübelplatz auf.

* Beppeln-Spende. Die sächsische Handelskammer hat zur Beppeln-Spende einen gemeinsamen Beitrag von 5000 Rentenmark gestiftet. Wenn diese Summe in Abrechnung der großen Mittel, die zu dem geplanten Aufschiffbau erforderlich sind, nur gering erscheinen mag, so soll er doch die lebhafte Anteilnahme der sächsischen Handelskammern an dem großen vaterländischen Vorhaben zum Ausdruck bringen. Nicht aufgelegt wird die Weiterentwicklung des deutschen Aufschiffbaus auch der deutschen Wirtschaft zugute kommen und dazu beitragen, daß sie ihre alte Geltung in der Weltwirtschaft wiederergewinnt. Die sächsischen Handelskammern wollen deshalb mit ihrem Beitrag der Industrie und dem Handel Sachsen vorangehen und rufen alle Firmen ihrer Bezirke dazu auf, trotz der Ungunst der augenblicklichen Wirtschaftsverhältnisse auch streitlos so reichlich als möglich zu der Spende beizutragen — als Zeichen dafür, daß sich die sächsische Wirtschaft durch keine äußeren Verhältnisse niedergemessen läßt, sondern sich an Deutschlands Zukunft glaubt! — Bezeichne die Beppeln-Spende!

* Keine Freigabe von privaten Kurzwellen-Sendern. Eine Berliner Tageszeitung hat mitgeteilt, daß der Versuchswesen mit Sendern nun mehr freigegeben sei. Diese Nachricht entspricht nicht den Tatsachen. Da sie leicht Veranlassung zur Einrichtung ungeahnter Sendeanlagen geben, also zu Verstößen gegen das Telegraphengesetz und die Verordnung zum Schutz des Funkverkehrs verleiten kann und die Inhaber solcher Anlagen dadurch der Gefahr schwerer Verstrafung ausgesetzt sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den bisherigen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb privater Funksendeanlagen keinerlei Änderungen eingetreten sind. Nach diesen Bestimmungen wird die Genehmigung zur Einrichtung einer Sendeanlage nur an Behörden, Lehr- und Forschungsanstalten, anerkannte Vereine, Fachunternehmen und Fachleute erteilt, und zwar auch nur insofern, als eine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Sendeanlage anerkannt wird. Die Frage, ob eine Erweiterung der jetzigen Bestimmungen über die Genehmigung privater Sender wird eintreten können, wird noch geprüft.

* Die Natur im September. Der Sommer, mit dem wir wohl aufzutreten sein könnten, wechselte doch gutes Wetter und Regen fast vorschriftsmäßig ab, verläßt uns und der Herbst kommt. Die Felder stehen schon leer, und der Wind weht über die Stoppeln, die Wiesen werden zum letzten Mal gemäht und weisen nur geringen Blumenton auf, woran die Späťlinge wie Minze, Ackerwinde, Enzian usw. nichts ändern können; nur die Herbstzeitlosen treten mit ihren blauvioletten Blüten an manchen Stellen mehr als nötig auf. In den Gärten herrscht dank der Kunst des Gärtner durch Dahlien, Astern, Ranunkeln und die immerblühenden Begonien, Begonien und Rücken noch eine prächtige Farbenfülle, die über den baldigen Blumentod hinwegtrügt. Der Wald bringt

Wilde, Brombeeren, Hasenäpfle und andere grüne in Menge. Die Vögel ziehen in immer größerer Scharen nach dem Süden, so verlassen uns die Rohrsänger, Bachseelchen, Grasmücken, Blaumeisen. Sie ziehen, erschöpft, freudig wie im Frühjahr, als ob sie dieser schönen Zeit gedachten; wenn schlechtes Wetter einfällt, ist der Jubel mit einem Schlag vorüber. Andere Vögel sammeln sich zu großen Schwärmen und beleben die Bäume. Es sind Hänslinge, Stieglinge, Grünlinge, selbst Befie, die man sonst nur wenig bemerkt. An den Ufern von Flüssen und Städten, von Seen und Teichen, an den Händen prächtiger Waldbungen halten sie sich dann gern auf und sind hier am besten zu beobachten. Oft gibt es herliche Tage, der Himmel ist klar, die Aussichten auf den Bergen wärmt, ohne lästig zu werden. Damit lädt die Natur ihre Freunde zu den leichten Sommerwanderungen ein; ein schöner Septembertag bietet oft mehr als die vielbefüllte Zeit des Maien.

* SPK. Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts. Die jetzige Regelung der Frage des Religionsunterrichts in den ersten 4 Schuljahren ist immer noch Gegenstand lebhafter Diskussionen. Die christliche Elternschaft hat neuerdings der Regierung wiederum eine Entschließung angestellt, in der es heißt: "Die jetzige Regelung der Erteilung des Religionsunterrichtes innerhalb des Gesamtunterrichtes steht im Widerspruch zu Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll." Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist, daß Religionsunterricht als ordentlicher Unterrichtsgegenstand in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt werden soll. Es besteht überhaupt nur eine einzige Verordnung über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts und zwar die vom 25. Februar 1925. In dieser wird lediglich der Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichtes nach Art. 140 NW, in welchem ausdrücklich festgelegt ist,